

**Satzung der Ortsgemeinde Schwabenheim
über die Höhe des Ablösungsbetrages bei der
Nichterstellung von Kfz-Stellplätzen
vom 01.07.2010**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 47 Absatz 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der derzeit gültigen Fassung hat der Ortsgemeinderat von Schwabenheim in seiner Sitzung am 29.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ablösung von Stellplätzen

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie auf Grund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz untersagt oder eingeschränkt, so kann die Bauherrin oder der Bauherr, wenn die Ortsgemeinde zustimmt, die Verpflichtungen nach § 47 Absätze 1, 2 und 3 auch dadurch erfüllen, dass er an die Ortsgemeinde einen Geldbetrag nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung zahlt.
- (2) Die Ortsgemeinde wird den Geldbetrag nach Absatz 1 für folgende Zwecke verwenden:
 1. zur Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle,
 2. für die Instandhaltung und Modernisierung öffentlicher Parkeinrichtungen,
 3. zum Ausbau und zur Instandhaltung von P + R-Anlagen,
 4. für die Einrichtung von Parkleitsystemen und andere Maßnahmen zur Verringerung des Parksuchverkehrs,
 5. für bauliche oder andere Maßnahmen zur Herstellung und Verbesserung der Verbindungen zwischen Parkeinrichtungen und Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs.
- (3) Ein Anspruch der Bauherrin oder des Bauherrn auf die Ablösung seiner Stellplatzverpflichtungen besteht nicht.
- (4) Im Fall der Ablösung erwirbt die Bauherrin oder der Bauherr durch Zahlung eines nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

§ 2 Festsetzung und Fälligkeit des Ablösebetrages

- (1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtungen gemäß § 1 Absatz 1 erhebt die Ortsgemeinde einen Geldbetrag in Höhe von 60 vom Hundert der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtung (Stellplätze) einschließlich der Kosten des Grunderwerbs.
- (2) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages wird auf 4.500 € je abzulösendem Stellplatz festgesetzt.
- (3) Über die Ablösung von Stellplätzen hat die Bauherrin oder der Bauherr eine Ablösungsvereinbarung mit der Ortsgemeinde zu treffen. Die Zahlung des Geldbetrages wird mit der Erteilung der Baugenehmigung fällig.
- (4) Der Geldbetrag gemäß Absatz 2 kann in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde der Entwicklung der Bau- und Grundstückspreise jährlich angepasst werden.

§ 3
Geltungsbereich

Diese Satzung hat Gültigkeit für den gesamten Ortsbereich der Ortsgemeinde Schwabenheim und schließt alle bestehenden und künftigen Neubaugebiete ein.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Schwabenheim, den 01.07.2010

—
Merz, Ortsbürgermeister